

8. MASSNAHMEN DER NEUEN JUGENDGERICHTE

8.1 Das Erziehungsprinzip, das nach Ansicht der Kommission "Jugendrechtsreform" allen Entscheidungen der "Jugendgerichte" zugrunde liegen soll, muß in einem sehr differenzierten und umfassenden Katalog von Maßnahmen seinen Ausdruck finden. Unter diesen Maßnahmen sollen die "Jugendgerichte" nach eingehender Beratung auswählen können, wenn sie zu entscheiden haben über

- Erziehungsnotstände, die von den Jugendbehörden im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten nicht behoben werden können und / oder
- Verstöße gegen Strafbestimmungen durch junge Menschen.

Die vom Jugendgericht zu treffenden Maßnahmen sollen von dem je nach Alter, Entwicklungsstand, Art und Ausmaß der Störung, Gefährdung und Fehlentwicklung verschiedenen Erziehungsbedürfnis des Minderjährigen ausgehen; in ihrer Vielfalt müssen sie eine individualisierende Auswahl ermöglichen. In erster Linie soll das Wohl des jungen Menschen, sein Anspruch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit für die Wahl der geeigneten Maßnahme entscheidend sein. Die Gesichtspunkte der Vergeltung und Abschreckung scheiden schon nach geltendem Recht ⁴³⁾ aus, und auch der Schutz der Allgemeinheit muß dahinter zurücktreten. Die innere Tatseite, Beschaffenheit und Grad der Fehlentwicklung, die in der Handlung zum Ausdruck kommen, nicht das Äußere Geschehen, sind damit von entscheidender Bedeutung für die Wahl der zu treffenden Maßnahme.

8.11 Da Erscheinungen der "Verwahrlosung" und Verstöße gegen Strafbestimmungen in der Regel als verschiedene Ausdrucksformen eines Erziehungsnotstandes anzusehen sind, sollen -in Übereinstimmung mit den Beschlüssen internationaler Kongresse, soweit sie sich mit Fragen des Strafvollzuges und der Behandlung und Verhütung jugendlicher Dissozialität (juvenile delinquency) befassen- die Strafen des Erwachsenenstrafrechts, besonders die Freiheitsstrafen, bei Minderjährigen ganz aus-

scheiden, mindestens aber bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nur Heranwachsende, die Verbrechen mit schwersten Tatfolgen begehen, sollen auch weiterhin mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren bestraft werden können.

An der bisherigen Einteilung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze in Kinder, Jugendliche und Heranwachsende soll ebensowenig etwas geändert werden wie an dem Beginn der bedingten Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei der herrschenden engen Auslegung des Begriffs "Verwahrlosung" durch die Rechtsprechung bestände sonst die Gefahr, daß notwendige Erziehungsmaßnahmen, die eine räumliche Trennung des Jugendlichen von seinen Eltern bedingen, ohne deren Einwilligung nicht angeordnet werden können. Andererseits sollen aber die Maßnahmen, die bei Vorliegen einer strafbaren Handlung künftig an die Stelle der bisherigen Jugendstrafe treten sollen, erst nach Vollendung des 16., z.T. erst des 18. Lebensjahres angeordnet werden können. Daher bedeutet Strafmündigkeit hier bei Vorliegen einer strafbaren Handlung nur noch Anerkennung des Strafanspruches des Staates und das Recht zur Trennung von der Familie u.U. auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Im übrigen verliert die untere Altersgrenze von 14 Jahren infolge der Einbeziehung von Maßnahmen, die das Vormundschaftsgericht treffen kann, weitgehend ihre Bedeutung. Hieraus - aber auch aus der angestrebten verfahrensmäßigen Verbindung mit Jugendschutzsachen gegen Erwachsene - ergibt sich, daß bestimmte Maßnahmen auch mit Wirkung gegen die Eltern zulässig sein müssen.

8.12 Die bislang im Jugendgerichtsgesetz üblichen Bezeichnungen "Kind" (für 0 bis 14jährige), "Jugendlicher" (für 14 bis 18jährige) und "Heranwachsende" (für 18 bis 21jährige) werden deshalb hier weiterhin verwandt. Die 14 bis 18jährigen Minderjährigen sollen also bedingt strafmündig bleiben, und die 18 bis 21jährigen sollen es künftig ausnahmslos werden.

Die nahezu volle Einbeziehung der "Heranwachsenden" in das Jugendrecht erschien der Kommission keiner weiteren Rechtfertigung zu bedürfen, nachdem bereits die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in ihrer "Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtswesens" 1964 erklärt hatte: "Von der Stärke und Tragfähigkeit der Gesellschaft hängt es ab, in welchem Umfang ihr Strafrecht auf Generalprävention als Strafzweck verzichten und es sich leisten kann, Individualprävention durch Erziehung zu betreiben. Es scheint der Zeitpunkt gekommen, daß wir uns diesen Versuch nunmehr auch für die 18 bis 20jährigen zutrauen dürfen. Vielleicht schuldet der Gesetzgeber der Allgemeinheit den Entschluß hier gerade wegen der an Zahl und Gewicht relativ bedeutenden Kriminalität dieser Altersgruppe" ⁴⁴⁾.

8.13 Das neue Jugendhilfegesetz sollte, "in der Überzeugung, damit nicht gegen das Grundgesetz zu verstoßen, vielmehr im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, einer im allgemeinen Bewußtsein vergessenen Verfassungsvorschrift zu handeln", auch "eine Vorschrift enthalten, daß bei objektiv mangelhafter Ausübung der Erziehungspflicht der Eltern, ihnen Auflagen erteilt werden können, die eine ordnungsgemäße Ausübung des Elternrechts sicherstellen, z.B. die Pflichtteilnahme an dem Kurs einer Elternschule" ⁴⁵⁾. Das setzt allerdings eine Neuformulierung des § 1666 BGB voraus, die von Diffamierung der Eltern absieht und nur auf den Erziehungsnotstand des Kindes abstellt ⁴⁶⁾.

Das neue "Jugendgericht" soll in jedem Einzelfalle aufgrund der vorliegenden Berichte der Jugendgerichtshilfe und der etwaigen Sachverständigengutachten in erster Linie prüfen, ob Erziehungsmöglichkeiten jeweils gegeben sind. Im Zusammenwirken aller Beteiligten - mit den Eltern, nach Möglichkeit auch mit dem Minderjährigen und mit der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes - soll das "Jugendgericht" bemüht sein, einen Erziehungsplan aufzustellen, der von den jeweiligen erzieherischen Notwendigkeiten des Minderjährigen und den gegebenen Möglichkeiten ausgeht (vgl. Ziffer 7.62).

8.2 Für den differenzierten Maßnahmenkatalog, der dem Jugendgericht zur Verfügung stehen soll, wird von der Kommission Jugendrechtsreform der nachfolgende Vorschlag vorgelegt (vg. auch dazu die schematischen Übersichten über Maßnahmen und Altersstufen unter Ziffer 8.3 und über die möglichen Verbindungen der einzelnen Maßnahmen unter Ziffer 8.4):

I. MASSNAHMEN FÜR ALLE MINDERJÄHRIGEN UND FÜR ELTERN
bei Erziehungsnotständen und aus Anlaß von Verstößen
Minderjähriger gegen Strafbestimmungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Erziehungsmaßnahmen, die als solche bereits aufgrund der geltenden Bestimmungen möglich sind; doch werden Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens vorgeschlagen.

1. Erteilung von Verwarnungen, Weisungen und Auflagen

Diese können sich richten an

a) Minderjährige

u.a. gemäß § 1631, 2 BGB und durch jugendrichterliche Verfügung nach IV 1 dieses Kataloges.

Soweit nicht gleichzeitig ein Erziehungsbeistand oder ein Bewährungshelfer bestellt wird, hat das Jugendamt für die Einhaltung zu sorgen.

Im Beschluß des Jugendgerichts kann vorgesehen werden, daß bei Nichteinhaltung in erneuter Verhandlung durch das Jugendgericht andere, vorher anzukündigende Maßnahmen angeordnet werden können.

b) Eltern

im Rahmen eines neugefaßten § 1666⁴⁶⁾ (vgl. auch Ziffer 8.13)

Dem Jugendamt obliegt die Aufgabe, die Eltern bei der Einhaltung der erteilten Weisungen und Auflagen zu unterstützen. Bei Nichteinhaltung ist es ggf. zum Amtspfleger zu bestellen bzw. sind vom Jugendamt andere geeignete Maßnahmen zu veranlassen, ggf. beim Jugendgericht zu beantragen.

2. Überweisung an das Jugendamt zur Vereinbarung von geeigneten Hilfen mit den Erziehungsberechtigten

a) Vereinbarung freiwilliger Erziehungsbeistandschaft

b) Vereinbarung freiwilliger Erziehungshilfe

c) Vereinbarung sonstiger Erziehungshilfen

(z.B. Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle, Einleitung einer therapeutischen Behandlung⁺, Unterbringung in jugendpsychiatrischen Einrichtungen usw.)

3. Anordnung von Erziehungshilfen

wenn Maßnahmen nach 2) keine ausreichende Möglichkeit zur Behebung des Erziehungsnotstandes bieten:

a) angeordnete Erziehungsbeistandschaft

Das Jugendamt bestellt in der Regel einen hauptamtlichen Erziehungsbeistand und hat dem Jugendgericht regelmäßig zu berichten. Die Aufhebung erfolgt durch das Jugendgericht.

b) angeordnete Erziehungshilfe von unbestimmter Dauer bei Vorliegen oder Drohen eines nicht unerheblichen Erziehungsnotstandes und der Voraussetzungen

⁺Von der Möglichkeit, diese -analog zu § 10 Abs. 2 JGG- dem Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Weisung aufzuerlegen, hat die Kommission abgesehen, weil ihr für eine derartige Behandlung freiwillige Vereinbarung allein erfolgversprechend erschien.

nes neugefaßten § 1666 BGB ⁴⁶⁾, wenn ein Erziehungserfolg erst nach länger dauernder Erziehungseinwirkung zu erwarten ist. Für die Ausführung soll das Jugendamt zuständig sein, die Aufhebung durch das Jugendgericht erfolgen. Für das Verfahren sollen sinngemäß die in der Schrift der Arbeiterwohlfahrt "Reform der öffentlichen Erziehungshilfe" ⁴⁷⁾ 1957 vorgeschlagenen Grundsätze gelten.

II. MASSNAHMEN NUR FÜR 14 BIS 21 JÄHRIGE MINDERJÄHRIGE

Bei den hier vorgesehenen "Kurzmaßnahmen" ⁺ handelt es sich, um in der bisherigen Terminologie zu verbleiben, vornehmlich um einen Ersatz der verschiedenen Formen des Jugendarrestes und eine neuartige von vornherein zeitlich begrenzte öffentliche Erziehungshilfe. Diese Maßnahmen sollen nicht nur bei Vorliegen einer strafbaren Handlung angewendet werden können.

Die Anwendung dieser Kurzmaßnahmen wird vor allem für die Minderjährigen in Betracht kommen, die durch eine kurzfristige Trennung von der Familie und eine Unterbringung in einer Einrichtung mit erzieherischem Charakter eine "Zurechtweisung" erfahren sollen, ohne daß ein ausgesprochener "Erziehungsnotstand" vorliegt, oder die in einer bestimmten Zeit ein Stück gezielter "Nacherziehung" erfahren sollen.

"Kurzmaßnahmen" sind für bedingt strafmündige Minderjährige vorgesehen; sie können

a) sowohl bei Vorliegen eines Erziehungsnotstandes wie aus Anlaß eines Verstoßes gegen Strafbestimmungen in freiwilliger Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Jugendamt erfolgen oder

b) aus Anlaß einer strafbaren Handlung gerichtlich angeordnet werden, auch wenn die Einwilligung der Eltern zu der Maßnahme nicht zu erreichen ist (vgl. dazu auch die

Begründung für die Beibehaltung der derzeitigen Straf-
mündigkeit in Ziffer 8.11).

Die Ausführung soll auch hier dem Jugendamt obliegen; da es sich grundsätzlich um befristete Maßnahmen handelt, wird eine Aufhebung durch das Jugendgericht nur in Ausnahmefällen bei der unter 3) genannten "Kurzmaßnahme für sechs Monate" in Betracht kommen. (Näheres zur Ausführung der "Kurzmaßnahmen" unter Ziffer 9.3).

1. "Kurzmaßnahme von einem Wochenende"

Sie soll an Stelle des derzeitigen Freizeitarrests treten

- a) durch Überweisungen an das Jugendamt zur Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten
- b) auf Anordnung für ein (bis zwei) Wochenenden und dann nur aus Anlaß von Verstößen gegen Strafbestimmungen.

2. "Kurzmaßnahme von drei Wochen"

Diese soll in Betracht kommen an Stelle des jetzigen Jugendarrestes

- a) durch Überweisung an das Jugendamt zur Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten.
- b) auf Anordnung und dann nur aus Anlaß von Verstößen gegen Strafbestimmungen.

Die letztere "Kurzmaßnahme" ist gedacht für über 14-jährige, die keiner langfristigen Erziehungsmaßnahme bedürfen, bei denen aber andere Maßnahmen (nach I 1, 2a und 3a) nicht ausreichen, um ihnen eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, daß sie die Gesetze der Gemeinschaft und die Rechte anderer zu beachten haben.

⁺Hier und bei den nachfolgenden Maßnahmen sind z.T. absichtlich neue -und vielleicht noch nicht immer ganz zutreffende- Bezeichnungen gewählt worden, um Verwechslungen mit Maßnahmen nach dem JGG 53 auszuschließen.

Diese Kurzmaßnahme soll einer jeweils gleichzeitig für drei Wochen aufgenommenen Gruppe Besinnung, Klärung und ein Stück Nacherziehung geben.

3. "Kurzmaßnahme von sechs Monaten"

Sie soll für nicht mehr Vollschulpflichtige (also künftig erst etwa ab 16 Jahren) in Betracht kommen

- a) durch Überweisung an das Jugendamt zur Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten
- b) auf Anordnung und dann nur aus Anlaß von Verstößen gegen Strafbestimmungen.

Diese "Kurzmaßnahme" soll die zeitlich unbestimmte Erziehungshilfe (nach I 3b) ergänzen; sie ist für schulentlassene junge Menschen gedacht, bei denen zu erwarten ist, daß durch eine relativ kurze, intensive Erziehungseinwirkung der erwünschte Erziehungserfolg eintritt, bei denen eine langfristige Erziehung nicht für notwendig erachtet wird und in einem nicht zu vertretenden Mißverhältnis zu der Verfehlung stehen, bei denen aber die "Kurzmaßnahme von drei Wochen" nicht ausreichen würde. Auch diese Maßnahme sollte jeweils einer geschlossenen Gruppe von Minderjährigen gelten, die gleichzeitig aufgenommen und gleichzeitig entlassen wird.

Eine anschließende Erziehungsbeistandschaft (nach I 3a) sollte vom Jugendgericht angeordnet werden können. (Zur Unterscheidung dieser "Kurzmaßnahme" von der "Unterbringung in einem Werkhof" vgl. nächsten Abschnitt unter III 2).

III. MASSNAHMEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT VERSTÖßEN GEGEN STRAFBESTIMMUNGEN UND NUR FÜR 16 BIS 21 JÄHRIGE MINDERJÄHRIGE

Die hier zu behandelnden Maßnahmen des "Jugendgerichts" sollen an Stelle der bisherigen Jugendstrafe, der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, der Aussetzung

der Verhängung der Jugendstrafe sowie der Entlassung zur Bewährung angewandt werden können. Sie kommen also nur bei Verstößen gegen Strafbestimmungen in Betracht und beziehen sich nur auf Minderjährige, die z.Z. der Tat das 16. Lebensjahr vollendet haben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß z.Z. schon bei 14 bis 16-jährigen kaum auf Jugendstrafe erkannt wird und daß in kurzem das Schulentlassalter generell bei 16 Jahren liegen wird, so wie es beim Erlaß des JGG 23 bei 14 Jahren lag.

Träger dieser Maßnahmen sollen ebenfalls die Jugendbehörden sein (vgl. Ziffern 5.3 und 9.4).

Auch die Bewährungshilfe sollte fachlich in die Verantwortung der Landesjugendämter gestellt werden (vgl. Ziffer 5.2). Bewährungshilfe ist in dem nachfolgenden Maßnahmenvorschlag für über 16jährige sowohl in der bisherigen Form der Aussetzung des Verfahrens, der nach Ansicht der Kommission künftig größeres Gewicht zukommen sollte, wie nach teilweiser Durchführung der an die Stelle der bisherigen Jugendstrafe tretenden Maßnahmen vorgesehen.

1. Bewährungshilfe in Form der Aussetzung des Verfahrens

Das Jugendgericht kann bei einem über 16jährigen Minderjährigen Bewährungshilfe durch Beschluß anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung von "Unterbringung in einem Werkhof" (nach III 2) zwar vorliegen, aber im Augenblick deren Anordnung oder die von Erziehungsmaßnahmen (nach I und II) allein nicht erforderlich, nicht ausreichend oder nicht geboten erscheint.

Die Bewährungszeit wird auf mindestens zwei und höchstens vier Jahre festgesetzt; sie kann nachträglich um ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf um ein Jahr verlängert werden, wenn der junge Mensch Bewährungsaufgaben schuldhaft nicht nachkommt oder seine Lebensführung zu Beanstandungen Anlaß gibt.

Das Jugendgericht soll die Beeinflussung der Lebensführung des jungen Menschen für die Dauer der Bewährungszeit erleichtern durch Auferlegung von Weisungen und Auflagen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Diese Maßnahmen können jederzeit nachträglich angeordnet, geändert oder aufgehoben werden. Rechtskräftig angeordnete Bewährungsaufgaben stellt das Jugendgericht in einem Bewährungsplan zusammen (§ 24 Abs. 1 und 3, § 60 JGG gelten sinngemäß). Bewährungshilfe kann gleichzeitig mit "Kurzmaßnahmen von drei Wochen" angeordnet werden (nach dem Vorschlag von Sieverts⁴⁸).

Für die Dauer der Bewährung hat grundsätzlich ein hauptamtlicher Bewährungshelfer die Lebensführung des Minderjährigen zu überwachen. Der Jugendrichter bestellt den Bewährungshelfer. Der Bewährungshelfer ist ihm verantwortlich und führt die Bewährungsaufsicht in seinem Auftrage durch.

Bei Nichtbewährung des Minderjährigen hat das Jugendgericht in einer neuen mündlichen Verhandlung über die dann gebotenen Maßnahmen (nach I bis III) zu entscheiden.

Die Kommission neigt dazu, die Bewährungshilfe an die Landesjugendämter anzugliedern (die Basis der Jugendämter scheint im Hinblick auf die geplanten Beisitzergerichte als zu schmal). Auch die Frage einer evtl. personellen Zusammenlegung von Erziehungsbeistandschaft und Bewährungshilfe hat die Kommission noch nicht endgültig entschieden.

2. "Unterbringung in einem Werkhof" von unbestimmter Dauer

Die "Unterbringung in einem Werkhof" stellt das wesentlich Neue in dem hier vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog dar. Der Charakter dieser Maßnahme zwischen dem einer reinen Erziehungsmaßnahme und dem einer Jugendstrafe im kriminalrechtlichen Sinne hat die Kommission wieder und wieder beschäftigt. Ihr stand dabei von Anfang an genau die Möglichkeit vor Augen, die Schaffstein jetzt

wie folgt dargestellt hat: "So wird man an eine von der Fürsorgeerziehung abzusondernde und diese vielleicht auch zu entlastende straffe Erziehungsmaßnahme von relativ unbestimmter Dauer zu denken haben, die etwa nach schwedischem Vorbild unter starker Differenzierung teils in offenen und halboffenen, teils aber auch in geschlossenen staatlichen Anstalten, nicht aber wie die bisherige Jugendstrafe in alten Gefängnis- und Zuchthausbauten durchzuführen wäre. Eine der Strafaussetzung zur Bewährung entsprechende Regelung wäre auch bei dieser Maßnahme beizubehalten, da die Strafaussetzung in Verbindung mit der Bewährungshilfe zu den wenigen Institutionen des neueren Jugendkriminalrechts gehört, die sich ihrerseits bewährt hat hat".⁴⁹)

Das Jugendgericht kann "Unterbringung in einem Werkhof" von unbestimmter Dauer anordnen, wenn bei einem über 16jährigen Minderjährigen bei Vorliegen eines nicht unerheblichen Erziehungsnotstandes in Verbindung mit Art und/oder Häufigkeit der Verstöße gegen Strafbestimmungen Maßnahmen geboten sind, für die Erziehungsmaßnahmen (nach I und II) und "Bewährungshilfe in Form der Aussetzung des Verfahrens" nicht ausreichen. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr, die Höchstdauer fünf Jahre. Eine individuelle Festlegung des Mindest- und Höchststrahmens soll durch das Jugendgericht nicht vorgenommen werden; darüber soll erst im Verlaufe der Unterbringung entschieden werden.

Der Jugendvollzug soll in besonderen "Vollzugsanstalten", den neuen "Werkhöfen", die mit therapeutisch-pädagogischen Möglichkeiten auszustatten sind, durchgeführt werden. Diese Anstaltung sollen als ganz neue - und sich erheblich von den bisherigen Jugendstrafanstalten unterscheidende - Einrichtungen außerhalb der Justiz geschaffen werden. Dabei sind Sondereinrichtungen verschiedenster Art vorzusehen. (Näheres zur Ausführung der Unterbringung in einem "Werkhof" unter Ziffer 9.4)

Die Bezeichnung dieser Maßnahme mit dem farblosen Begriff "Unterbringung in einem Werkhof" ist als Arbeitstitel gedacht. Im Laufe der Beratungen wurden die verschiedensten Bezeichnungen erwogen und fallengelassen: "Sondererziehung durch Beschluß" und "Erziehungsvollzug" wurden verworfen, weil "Erziehung" von dieser Altersgruppe der 18 bis 25jährigen selbst als nicht mehr angemessen angesehen wird und eine "Erziehungsmaßnahme" auch verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bereiten könnte; "Jugendvollzug" wurde abgelehnt, weil das Wort zu stark an den Jugendstrafvollzug erinnern könnte, der künftig reinen Strafcharakter erhalten soll (nach V dieses Maßnahmekataloges), Unterbringung in einem "Jugendhof" oder "Jugendwerkhof" wurde für nicht opportun gehalten, weil beide Institutionen bereits anderen Verwendungszwecken dienen.

Die Anordnung der Maßnahme soll entsprechend ihrem Charakter nicht in das Strafregister, evtl. in die Erziehungskartei eingetragen werden (vgl. dazu Ziffer 9.7)

Drei Fragen waren es besonders, die die Kommission bei der Erörterung dieser Maßnahme immer wieder beschäftigten und erst nach grundlegenden Auseinandersetzungen innerhalb des fachlich so verschiedenartig zusammengesetzten Kreises zu einer Einigung führten:

Die erste Frage: Wie unterscheidet sich diese Maßnahme sui generis, die keine Jugendkriminalstrafe darstellen soll, von der bisherigen Fürsorgeerziehung bzw. der künftigen angeordneten Erziehungshilfe (nach I 3)?

Die Antwort lautete: Angeordnete Erziehungshilfe ist eine -zwar auch aus Anlaß eines Verstoßes gegen Strafbestimmungen und u.U. ohne Einwilligung der Eltern anzuordnende- reine Erziehungsmaßnahme, die die elterliche Erziehungsgewalt zeitweise ersetzt und auf alle Fälle mit der Volljährigkeit endet.

Die neue Maßnahme setzt zwar auch einen nicht unerheblichen Erziehungsnotstand, zugleich aber erhebliche

Verstöße gegen Strafbestimmungen voraus. In der Verhandlung soll auch hier das Verständnis der Eltern für eine solche Maßnahme gewonnen werden. Die neue Maßnahme endet nicht -wie die angeordnete Erziehungshilfe- mit der Volljährigkeit, denn sie stellt keinen Ersatz der elterlichen Gewalt dar, sondern eine unmittelbar an den jungen Menschen selbstgerichtete Maßnahme. Im Gegensatz zur angeordneten Erziehungshilfe gibt es bei der "Unterbringung in einem Werkhof" eine feste Mindestzeit für alle und eine individuelle zu bestimmende Höchstzeit (von maximal fünf Jahren).

Auch von der "Kurzmaßnahme von sechs Monaten", die einer ganz gezielten intensiven Erziehung und Ergänzung der Elternerziehung dient, hebt sich die "Unterbringung in einem Werkhof" in gleicher Weise ab.

Die zweite Frage: Wie unterscheidet sich die neue Maßnahme, wenn sie keine reine Erziehungsmaßnahme darstellen und über die Volljährigkeitsgrenze hinausreichen soll, von der bisherigen Jugendstrafe, und ist es zu rechtfertigen, die bisherige Mindestgrenze von sechs Monaten (bei der Jugendstrafe) auf ein Jahr anzuheben?

Die Antwort lautete: Obschon die bisherige Jugendstrafe zweifellos eine Jugendkriminalstrafe ist, ist es jetzt schon "nicht ausgeschlossen, im Einzelfall eine Jugendstrafe zu verhängen, die über das im allgemeinen Strafrecht vorgesehene Höchstmaß der für die Tat angedrohten Strafe hinausgeht", ⁺ so heißt es im Kommentar zum JGG von Dallinger-Lackner ⁵⁰⁾. Eine noch stärkere Loslösung von der Tat bei gleichzeitiger Begrenzung der Voraussetzungen ("Vorliegen eines nicht unerheblichen Erziehungsnotstandes in Verbindung mit Art und/oder Häufigkeit der Verstöße gegen Strafbestimmungen") erscheint deshalb durch den Erziehungsanspruch des jungen Menschen gerechtfertigt.

Da es schon nach Ansicht der Vollzugspraktiker so ist, daß zu kurze Strafzeiten bei jungen Menschen nur geringen Wert haben und eher eine Gefahr darstellen als

⁺ Im Originaltext gesperrt

die Möglichkeit erzieherischer Beeinflussung bieten und daß sich die Oberlegenheit des Vollzuges von unbestimmter Dauer gegenüber dem von bestimmter Dauer in der Vollzugspraxis erwäsen (wenn auch noch nicht bei den Jugendrichtern herumgesprochen) hat ⁵¹⁾, wird für den Kreis junger Menschen, für den die "Unterbringung in einem Werkhof" gedacht ist, sowohl die Mindestdauer von einem Jahr wie der sehr weite Rahmen von einem bis zu fünf Jahren für angemessen gehalten (vgl. auch die Bemerkungen zu IV 2 des Kataloges).

Die dritte Frage, die die Kommission am ausgiebigsten erörterte: Ist aus dem Erziehungsanspruch des jungen Menschen heraus eine Maßnahme zu rechtfertigen, die sich auch über die Volljährigkeit hinaus erstreckt, oder muß nicht dem jungen Menschen im Augenblick der Volljährigkeit zumindest die Wahl gestellt werden zwischen weiterem "Erziehungs-" und normalem "Straf-Vollzug"?

Die Antwort lautete: Schon jetzt greifen die Maßnahmen des Jugendrichters (außer Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung) bei Taten von Heranwachsenden über die Volljährigkeitsgrenze hinaus. Hinsichtlich der Jugendstrafe, die bei Heranwachsenden in aller Regel erst bei Volljährigkeit durchgeführt wird, ~~wird~~, heißt es im JGG: "Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist" (§ 18 Abs. 2) und im § 19 Abs. 1: "..., welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen".

Die Kommission war der Ansicht, daß hier -wie bisher schon im JWG 61- die Erziehungsfähigkeit des jungen Menschen grundsätzlich bis zur Volljährigkeit unterstellt werden müsse (sofern nicht eine "Unterbringung in einer Sondereinrichtung" nach III 4 erforderlich ist) und demzufolge "Unterbringung in einem Werkhof"

auch bei Volljährigkeit angeordnet werden dürfe, wenn die die Maßnahme auslösende Tat vor dem Zeitpunkt der Volljährigkeit begangen wurde. Die Kommission ging davon aus, daß in den hier in Frage stehenden Fällen die Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen zu kurz gekommen ist. Andererseits kann die vorgesehene Maßnahme auch von einem inzwischen Volljährigen nicht mit dem Hinweis auf GG Art. 2 Absatz 2 und die unverletzliche "Freiheit der Person" abgewehrt werden, denn der Eingriff soll aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das diese Maßnahme bei Vorliegen von Verstößen gegen Strafbestimmungen zuläßt.

3. Entlassung zur Bewährung während der "Unterbringung in einem Werkhof"

Das Jugendgericht hat nach Ablauf der Mindestzeit von einem Jahr zu entscheiden, ob die Unterbringung fortzusetzen oder ob der junge Mensch zur Bewährung mit Anordnung von Bewährungshilfe bedingt zu entlassen ist. Wird die Entlassung zur Bewährung abgelehnt, hat das Jugendgericht von Amts wegen die Prüfung zur Entlassung in bestimmten Abständen vorzunehmen.

Die Entlassung zur Bewährung erfolgt nur, wenn der junge Mensch zustimmt und wenn zu erwarten ist, daß er infolge der Entlassung zur Bewährung und der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit einen "rechtschaffenen Lebenswandel" (§ 21 JGG) führen wird.

Die Dauer der Bewährungszeit soll im Regelfall zwei Jahre betragen, sie kann ggf. nachträglich auf maximal drei Jahre verlängert bzw. auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Der restliche Zeitraum der "Unterbringung in einem Werkhof" darf nicht weniger als sechs Monate betragen, da er sonst pädagogisch nicht sinnvoll ist. Hinsichtlich des Bewährungshelfers, des Bewährungsplanes und der Bewährungsaufgaben gilt das oben (zu III 1) Gesagte.

Bei Bewährung, die durch Beschluß festzustellen ist, wird dem jungen Menschen der restliche Zeitraum der "Unterbringung in einem Werkhof" erlassen.

Bei Nichtbewährung hat das Jugendgericht die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen und in einer neuen mündlichen Verhandlung über die dann gebotenen Maßnahmen (nach I bis III) zu entscheiden.

4. Unterbringung in einer Sondereinrichtung

Bei über 16jährigen Minderjährigen, die gegen Strafbestimmungen verstoßen haben und erhebliche geistig-seelische "Abartigkeiten" aufweisen, kann das Jugendgericht "Unterbringung in einer Sondereinrichtung" anordnen, falls die "Überweisung an das Jugendamt zur Vereinbarung von geeigneten Hilfen mit den Erziehungsberechtigten" (nach I 2c) als nicht ausreichend angesehen wird.

Diese Sondereinrichtungen sollen den Charakter ärztlich-pädagogischer Behandlungseinrichtungen⁵²⁾ tragen und von den Jugendbehörden als völlig selbständige Einrichtungen in entsprechender Differenzierung - auch nicht als psychiatrische Abteilungen von "Werkhöfen" oder anderer Einrichtungen für Minderjährige oder Erwachsene oder von "Bewahrungsanstalten"- geführt werden. Auch das Ziel dieser Sondereinrichtungen ist es, die jungen Menschen so weit wie möglich für ein Leben in der Gemeinschaft zu befähigen. (Näheres über die Ausführung unter Ziffer 9.44).

IV. MASSNAHMEN NUR FÜR 18 BIS 21JÄHRIGE HERANWACHSENDE UND NUR IM ZUSAMMENHANG MIT EINER STRAFTAT

1. Jugendrichterliche Verfügung

Bei leichten Gesetzesverfehlungen Heranwachsender kann das Jugendgericht im Wege jugendrichterlicher Verfügungen Verwarnungen, Weisungen und Auflagen (auch in

auch bei Volljährigkeit angeordnet werden dürfe, wenn die die Maßnahme auslösende Tat vor dem Zeitpunkt der Volljährigkeit begangen wurde. Die Kommission ging davon aus, daß in den hier in Frage stehenden Fällen die Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen zu kurz gekommen ist. Andererseits kann die vorgesehene Maßnahme auch von einem inzwischen Volljährigen nicht mit dem Hinweis auf GG Art. 2 Absatz 2 und die unverletzliche "Freiheit der Person" abgewehrt werden, denn der Eingriff soll aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das diese Maßnahme bei Vorliegen von Verstößen gegen Strafbestimmungen zuläßt.

3. Entlassung zur Bewährung während der "Unterbringung in einem Werkhof"

Das Jugendgericht hat nach Ablauf der Mindestzeit von einem Jahr zu entscheiden, ob die Unterbringung fortzusetzen oder ob der junge Mensch zur Bewährung mit Anordnung von Bewährungshilfe bedingt zu entlassen ist. Wird die Entlassung zur Bewährung abgelehnt, hat das Jugendgericht von Amts wegen die Prüfung zur Entlassung in bestimmten Abständen vorzunehmen.

Die Entlassung zur Bewährung erfolgt nur, wenn der junge Mensch zustimmt und wenn zu erwarten ist, daß er infolge der Entlassung zur Bewährung und der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit einen "rechtschaffenen Lebenswandel" (§ 21 JGG) führen wird.

Die Dauer der Bewährungszeit soll im Regelfall zwei Jahre betragen, sie kann ggf. nachträglich auf maximal drei Jahre verlängert bzw. auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Der restliche Zeitraum der "Unterbringung in einem Werkhof" darf nicht weniger als sechs Monate betragen, da er sonst pädagogisch nicht sinnvoll ist. Hinsichtlich des Bewährungshelfers, des Bewährungsplanes und der Bewährungsaufgaben gilt das oben (zu III 1) Gesagte.

Bei Bewährung, die durch Beschluß festzustellen ist, wird dem jungen Menschen der restliche Zeitraum der "Unterbringung in einem Werkhof" erlassen.

Bei Nichtbewährung hat das Jugendgericht die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen und in einer neuen mündlichen Verhandlung über die dann gebotenen Maßnahmen (nach I bis III) zu entscheiden.

4. Unterbringung in einer Sondereinrichtung

Bei über 16jährigen Minderjährigen, die gegen Strafbestimmungen verstoßen haben und erhebliche geistig-seelische "Abartigkeiten" aufweisen, kann das Jugendgericht "Unterbringung in einer Sondereinrichtung" anordnen, falls die "Überweisung an das Jugendamt zur Vereinbarung von geeigneten Hilfen mit den Erziehungsberechtigten" (nach I 2c) als nicht ausreichend angesehen wird.

Diese Sondereinrichtungen sollen den Charakter ärztlich-pädagogischer Behandlungseinrichtungen⁵²⁾ tragen und von den Jugendbehörden als völlig selbständige Einrichtungen in entsprechender Differenzierung - auch nicht als psychiatrische Abteilungen von "Werkhöfen" oder anderer Einrichtungen für Minderjährige oder Erwachsene oder von "Bewahrungsanstalten"- geführt werden. Auch das Ziel dieser Sondereinrichtungen ist es, die jungen Menschen so weit wie möglich für ein Leben in der Gemeinschaft zu befähigen. (Näheres über die Ausführung unter Ziffer 9.44).

IV. MASSNAHMEN NUR FÜR 18 BIS 21JÄHRIGE HERANWACHSENDE UND NUR IM ZUSAMMENHANG MIT EINER STRAFTAT

1. Jugendrichterliche Verfügung

Bei leichten Gesetzesverfehlungen Heranwachsender kann das Jugendgericht im Wege jugendrichterlicher Verfügung Verwarnungen, Weisungen und Auflagen (auch in

Verbindung miteinander) aussprechen, insbesondere zusätzliche Maßnahmen (analog § 75 JGG) wie Entziehung der Fahrerlaubnis, Abgabe des Führerscheins, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht usw. anordnen. Eine Benachrichtigung des Jugendamtes ist in jedem Falle erforderlich.

Vom förmlichen Verfahren für unter 18jährige Jugendliche abzusehen, schien der Kommission ebensowenig ratsam, wie die Beschränkung der jugendrichterlichen Verfügung auf Übertretungen bei Heranwachsenden wie die Einführung von Sondervorschriften für Verstöße Minderjähriger gegen Verkehrsvorschriften.

2. "Unterbringung in einem Werkhof" von einjähriger Dauer

Das Jugendgericht soll bei einem Heranwachsenden auf "Unterbringung in einem Werkhof" von einjähriger Dauer erkennen, wenn Erziehungsmaßnahmen (nach I und II) und Bewährungshilfe in Form der Aussetzung des Verfahrens (nach III 1) wegen Art und Häufigkeit der Straftaten nicht ausreichen und "Unterbringung in einem Werkhof" von unbestimmter Dauer nicht geboten erscheint, weil das Persönlichkeitsbild des Heranwachsenden längere, mit Freiheitsverlust verbundene erzieherische Beeinflussung nicht erforderlich macht. Der Vollzug soll in besonderen "Werkhöfen" erfolgen, deren Träger ebenfalls die Landesjugendämter sein sollten. (vgl. Ziffern 5.3 und 9.43).

Nach neunmonatiger Unterbringungszeit ist vom Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob eine Entlassung zur Bewährung gerechtfertigt ist. Das Jugendgericht kann bei der Anordnung dieser Maßnahme bereits die Frist, nach der die Entlassung zur Bewährung zu prüfen ist, auf sechs Monate herabsetzen.

Die Dauer der Bewährungszeit sollte in der Regel zwei Jahre betragen. Für die Durchführung gilt sinngemäß das unter III 1 Gesagte.

Diese Maßnahme ist für diejenigen Heranwachsenden gedacht, die keiner längeren Erziehungseinwirkung und auch voraussichtlich nicht der Mindestzeit von einem Jahr "Werkhof" für ihre "Resozialisierung" bedürfen. Durch die Vorschrift, daß nach neun Monaten in jedem Falle -und in bestimmten Fällen bereits nach sechs Monaten- die Entlassung zur Bewährung geprüft werden muß, ist für Heranwachsende unter genau festgelegten Voraussetzungen die sonst bestehende und bewußt eingeführte "Lücke" zwischen der "Kurzmaßnahme" von drei Wochen" bzw. der "Kurzmaßnahme von sechs Monaten" und der Mindestzeit von einem Jahr für die "Unterbringung in einem Werkhof" von unbestimmter Dauer gefüllt; zugleich wird mit der Höchstzeit von einem Jahr für Heranwachsende unter bestimmten Voraussetzungen ein begrenzter Rahmen eingeführt.

V. JUGENDSTRAFE NUR FÜR 18 BIS 21JÄHRIGE HERANWACHSENDE

Das Jugendgericht kann Heranwachsende, die Taten begangen haben, die bei Erwachsenen mit mindestens 10 Jahren Zuchthaus bedroht werden, zu Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren und höchstens fünfzehn Jahren verurteilen. Der Vollzug soll in den bisherigen Jugendstrafanstalten erfolgen. (Näheres dazu unter Ziffer 9.5).

Nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit kann Entlassung zur Bewährung (nach den Vorschriften des StGB) erfolgen. Bewährt sich der bedingt Entlassene, wird ihm die restliche Zeit der Strafe erlassen; bewährt er sich nicht, hat er die zur Bewährung ausgesetzte Restzeit (evtl. im Erwachsenenvollzug) zu verbüßen.

Die Durchbrechung des Prinzips, Freiheitsstrafen bei Minderjährigen völlig auszuschließen, ist für die 18 bis 21jährigen Heranwachsenden von der Kommission ganz bewußt vorgenommen worden. Da auf keinem Gebiete Vorur-

teile und Emotionen in der Öffentlichkeit einer rationalen Sicht des Problems in einem solchen Maße entgegenstehen wie in Fällen "schwerster Schuld", glaubte die Kommission, dieses Zugeständnis machen zu müssen. Sie schloß sich damit der auch in der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vorgeschlagenen "Konzessionsstrafe" für schwerste Taten bei Heranwachsenden an und war bereit, bei dieser kleinen Minderheit "reine Sühne und Generalprävention, 'Optik' und Rücksicht auf die öffentliche Meinung" ⁵³⁾ zuzugestehen, um für die große Mehrheit junger Menschen den entscheidenden Schritt vorwärts tun zu können. Allerdings schien ihr ein Zeitraum von fünfzehn Jahren Jugendstrafe und Entlassung zur Bewährung nach der Hälfte der Strafzeit das Äußerste darzustellen, was in diesem Zusammenhang vertretbar ist (und nicht zwanzig Jahre, wie die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vorschlägt).

Die Kommission hat für die hier gemeinte Gruppe bewußt "Jugendstrafe" und Vollzug in den bisherigen Jugendstrafanstalten (die ja dann nicht mehr mit unter 18-jährigen belegt werden würden) vorgeschlagen in der Erwartung, daß die Jugendstrafanstalten dann künftig auch für erwachsene Jungtäter benutzt werden könnten.

Von Überlegungen für ein besonderes Jungtäterstrafrecht, das sie grundsätzlich für notwendig hält, und wie es z.B. das Schweizerische Strafgesetzbuch künftig für Neunzehn- bis Fünfundzwanzigjährige vorsehen soll, ⁵⁴⁾ mußte die Kommission leider noch Abstand nehmen. Sie war sich aber bewußt, daß die Verwirklichung ihrer Vorschläge auch Auswirkungen auf das Erwachsenenstrafrecht haben wird, und sie unterstreicht den Satz von Wilhelm Mollenhauer: "Möglich und nötig ist aber auch im allgemeinen Strafrecht eine fortschreitende Individualisierung der Strafmittel und eine Einbeziehung sozialpädagogisch orientierter Mittel in die Maßnahmen auch gegenüber erwachsenen Rechtsbrechern. Dazu gehören bei-

spielsweise die Aussetzung der Strafe, die Bewährungshilfe, die Maßregeln der Besserung, die eines immer weiteren Ausbaus bedürfen, die Einbeziehung therapeutischer Maßnahmen etwa bei Sittlichkeitsverbrechen, die Pädagogisierung des Vollzugs der Strafen und Maßregeln usw." 55)

Die Frage einer "Vorbeugenden Verwahrung" im Sinne des § 86 StGB E 62, hat die Kommission mehrfach beschäftigt. Sie glaubte, die "Vorbeugende Verwahrung" für über 16jährige Minderjährige oder eine "Erziehungsverwahrung", wie im Bericht des Sonderausschusses "Strafrecht" des Deutschen Bundestages über die Beratung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches E 1962 (Drucksache IV/650) bezeichnet, bei dem hier vorgesehenen reich differenzierten Maßnahmenkatalog - mindestens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres - verneinen zu können. Die Kommission begrüßt grundsätzlich den im § 69 des Alternativ-StGB-Entwurfes der Strafrechtslehrer 56) 1966 vorgelegten und überzeugend begründeten Vorschlag der "Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt", die "als die spezialpräventiv gezielte Maßnahme für erheblich Rückfällige gedacht ist, für die der gewöhnliche Strafvollzug keinen Resozialisierungserfolg verspricht, die aber auch keiner ärztlichen Hilfe und Pflege bedürfen". Junge Menschen unter 27 Jahren sollen danach in besonderen Anstalten untergebracht werden .

8.3 Übersicht über die Maßnahmen der Jugendgerichte nach Altersstufen

Bezeichnung der Maßnahme:	Kinder unter 14 Jahren	Minderjährige von 14 bis 21 Jahren	Minderjährige von 16 bis 21 Jahren	Heranwachsende von 18 bis 21 Jahren
<p><u>I. Erziehungsmaßnahmen für Minderjährige</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verwarnungen, Weisungen und Auflagen 2) Vereinbarung von Erziehungsbeistandschaft, Freiwilliger Erziehungshilfe und sonstigen Erziehungshilfen 3) Anordnung von Erziehungsbeistand^{schaft} und Erziehungshilfe von unbestimmter Dauer 				
<p><u>II. Kurzmaßnahmen für Minderjährige ab 14 Jahren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Kurzmaßnahme von einem Wochenende 2) Kurzmaßnahme von drei Wochen 3) Kurzmaßnahme von sechs Monaten 				
<p><u>III. Maßnahmen für Minderjährige ab 16 Jahren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bewährungshilfe (Aussetzung des Verfahrens) 2) Unterbringung in einem "Werkhof" von unbestimmter Dauer 3) Entlassung zur Bewährung während der Unterbringung in einem "Werkhof" 4) Unterbringung in einer "Sondereinrichtung" 				
<p><u>IV. Maßnahmen für Heranwachsende</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Jugendrichterliche Verfügung 2) Unterbringung in einem "Werkhof" von einjähriger Dauer 				
<p><u>V. Jugendstrafe für Heranwachsende</u></p>				

8.4 Mögliche Verbindung von Maßnahmen der Jugendgerichte nach I bis V des Maßnahmenkatalogs

Maßnahme: Mögliche Verbindung mit:

I. Für Minderjährige aller Altersstufen

1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen	I 2 a Vereinbarte Erziehungsbeistandschaft I 2 b Freiwillige Erziehungshilfe I 2 c Vereinbarung sonstiger Erziehungshilfen I 3 a Angeordnete Erziehungsbeistandschaft I 3 b Angeordnete Erziehungshilfe II 1 Vereinbarte und angeordnete "Kurzmaßnahme von einem Wochenende" II 2 Vereinbarte und angeordnete "Kurzmaßnahme von drei Wochen"
2 a Vereinbarte Erziehungsbeistandschaft	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen I 2 c Vereinbarung sonstiger Erziehungshilfen II 1 a Vereinbarte "Kurzmaßnahme von einem Wochenende" II 2 a Vereinbarte "Kurzmaßnahme von drei Wochen"
2 b Freiwillige Erziehungshilfe	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen
2 c Vereinbarung sonstiger Erziehungshilfen	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen I 2 a Vereinbarte Erziehungsbeistandschaft II 1 a Vereinbarte "Kurzmaßnahme von einem Wochenende" II 2 a Vereinbarte "Kurzmaßnahmen von drei Wochen"
3 a Angeordnete Erziehungsbeistandschaft	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen II 1 b Angeordnete "Kurzmaßnahme von einem Wochenende" II 2 b Angeordnete "Kurzmaßnahme von drei Wochen"
3 b Angeordnete Erziehungshilfe	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen

Maßnahme: Mögliche Verbindung mit:

II. Für Minderjährige ab 14 Jahren

1 a Vereinbarte "Kurzmaßnahme von einem Wochenende"	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen I 2 a Vereinbarte Erziehungsbeistandschaft I 2 c Vereinbarung sonstiger Erziehungshilfen
1 b Angeordnete "Kurzmaßnahme von einem Wochenende"	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen I 3 a Angeordnete Erziehungsbeistandschaft III 1 Anordnung von Bewährungshilfe (bei Aussetzung des Verfahrens) +
2 a Vereinbarte "Kurzmaßnahme von drei Wochen"	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen I 2 a Vereinbarte Erziehungsbeistandschaft I 2 c Vereinbarung sonstiger Erziehungshilfen
2 b Angeordnete "Kurzmaßnahme von drei Wochen"	I 1 a Verwarnungen, Weisungen und Auflagen I 3 a Angeordnete Erziehungsbeistandschaft III 1 Anordnung von Bewährungshilfe (bei Aussetzung des Verfahrens) +
3 Vereinbarte und angeordnete "Kurzmaßnahme von sechs Monaten"	

III. Für Minderjährige ab 16 Jahren

1 Anordnung von Bewährungshilfe (bei Aussetzung des Verfahrens)	II 1 b Angeordnete "Kurzmaßnahme von einem Wochenende" II 2 b Angeordnete "Kurzmaßnahme von drei Wochen"
2 Unterbringung in einem "Werkhof" von unbestimmter Dauer	III 3 Entlassung zur Bewährung (im Anschluß)
3 Entlassung zur Bewährung während der Unterbringung in einem "Werkhof"	
4 Unterbringung in einer "Sondereinrichtung"	

IV. und V. Für Minderjährige ab 18 Jahren

1 Jugendrichterliche Verfügung	- . -
2 Unterbringung in einem "Werkhof" von einjähriger Dauer	- . -
"Jugendstrafe"	- . -

+ vgl. dazu die Ausführungen unter III 1 in Ziffer 8.2